

Nr. 18. Der Ausgang des deutschen Kaisergeschlechts der Hohenzollern. Konrad von Zollern, der spätere erste Burggraf von Nürnberg, verabschiedet sich am Fuße des Zollernberges von seinen Eltern. 1160.

Mit diesem Zeitpunkte beginnt die bedeutungsvolle Geschichte des Hauses Hohenzollern.

Nr. 19. Das römische Reich deutscher Nation auf seinem Höhepunkt. Kaiser Friedrich I (Barbarosso) tritt an der Spitze des deutschen Heeres von Regensburg aus den Kreuzzug an. 1189.

Nr. 20. Friedrich der Große als der unermüdlich tätige Landesvater. 1740 – 1786.

Nr. 21. Die Freiheitskriege. Die drei verbündeten Monarchen von Preußen, Osterreich und Rußland auf dem Schlachtfeld zu Leipzig. 18. Oktober 1813.

Nr. 22. Die geistigen Schmiede der deutschen Waffen, v. Mollke und die deutschen Kriegsminister v. Roon, v. Praugh, v. Fabrici, v. Suckow und v. Beyer. 1870.

Nr. 23. Der Auszug des Volkes in Waffen zum Eintreten für die Ehre und Unverletzlichkeit des Vaterlandes. 1870.

Nr. 24. Die erste Huldigung für den Kaiser des neuen Deutschen Reiches. Versailles, 18. Januar 1871.

Nr. 25. Kaiser Wilhelm der Große und die Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen. Botschaft vom 10. November, 1881.

Nr. 26. Kaiser Friedrich der Edle, der heldenmütige Dulder auf dem Kaiserthron, der dem Sohn und Thronfolge die selbstgeschriebenen Worte reicht: „Lerne leiden, ohne zu klagen, das ist das einzige, was ich Dich lehren kann.“ 1888.

Nr. 27. Kaiser Wilhelm II., umgeben von den deutschen Fürsten.

Nr. 28. Bonifazius, der Apostel der Deutschen, fällt bei Geismar die Donarseiche. 724.

Nr. 29. Die Fürsten der deutschen Dichtkunst, Goethe und Schiller. * 1749, † 1832. — * 1759, † 1805.

Nr. 30. Gutenberg, der Erfinder der Buchdruckerkunst, an seiner Druckpresse. 1450.

Nr. 31. Graf Zeppelin, der Bahnbrecher in der Luftschiffahrt. 1905.

Nr. 32. Die Verbrüderung der deutschen Stämme. 1870.

Nr. 33. Hermann von Wissmann macht Ostafrika zur deutschen Kolonie. 1889.

Nr. 34. Vertreter des Nähr- und Lehrstandes.

Inschrift: „Die Arbeit ist die Würze des Lebens, der Urquell des Segens.“

- a) Industrie und Handwerk; b) Landwirtschaft;
- c) Handel; d) Forschung; e) Wissenschaft;
- f) Schifffahrt und Verkehrswesen; g) Die Folgen der Nichtarbeit und die Gerechtigkeit.

Nr. 35. In den Erkern befinden sich zwei Landsknechte, die das Mittelalter darstellen sollen, welches durch den dem Deutschen Reiche von heute geltenden Jubelhymnus erwacht und bewundernd in die Gegenwart schaut. Die Erker zeigen in ihren Ornamenten das jubelnde Jungdeutschland und die Wappen der sämtlichen deutschen Kaisergeschlechter von den Karolingern bis zu den Hohenzollern.

- Nr. 36. Das erwachende Leben.
- Nr. 37. Das verlöschende Leben.
- Nr. 38. Der Frühling in Leben und Natur.
- Nr. 39. Der Sommer in Leben und Natur.
- Nr. 40. Der Herbst in Leben und Natur.
- Nr. 41. Der Winter in Leben und Natur.
- Nr. 42. Die Arbeit.
- Nr. 43. Das Gebet.

(I/855)



Weihnachten steht vor der Tür

Das ist einmal eine ebenso nette wie einfache Idee, die noch dazu verschiedene Wege der Ausführung offen läßt.

Denn Sie können das Ganze entweder nur aufzeichnen bzw. aus buntem Klebepapier zusammenkleben oder aber sich aus Pappe eine richtige Tür bauen, sie ein wenig öffnen und dahinter einen Tannenbaum sichtbar werden lassen.



Dieser Blickfang ist so recht dazu geeignet, jetzt in den letzten Tagen vor dem Fest die Vorübergehenden an die angenehme Aufgabe zu erinnern, daß man noch Geschenke einkaufen muß. (W/454)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Reichsinnungsverbandes für das Uhrmacherhandwerk



Steuerfreiheit für Weihnachtsgeschenke

Wie für Weihnachten der beiden vorhergegangenen Jahre sind auch 1935 einmalige Zuwendungen von Arbeitgebern an ihre Gefolgschaftsmitglieder zu Weihnachten

frei von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) und der Schenkungssteuer, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die einmalige Zuwendung muß in der Zeit vom 28. November bis 24. Dezember 1935 erfolgen.
2. Sie muß über den vertraglich (tariflich) gezahlten Arbeitslohn hinaus gewährt werden. Sie kann in bar oder in Sachen gegeben werden und ist der Höhe nach nicht beschränkt.